

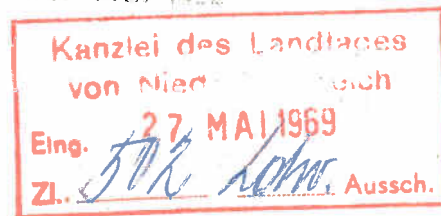
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/12-64/78-1969

Wien, am 27. Mai 1969

Betrifft: Entwurf des NÖ. landw. Siedlungsgesetzes

H O H E R L A N D T A G !



Für die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe ist der Faktor Grund und Boden von ausschlaggebender Bedeutung. Grund und Boden wird andererseits aber auch von der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie ebenso benötigt, wie für die Errichtung öffentlicher Anlagen und den Bau von Wohnsiedlungen. Es muß daher Aufgabe einer staatlichen Verwaltung sein, diesen Bedarf so zu steuern, daß Grund und Boden Institutionen und Bevölkerungskreisen zur Verfügung gestellt wird, die ihn zur Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. Sicherung ihrer Existenz am notwendigsten benötigen. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Lebensfähigkeit eines bäuerlichen Betriebes und einem bestimmten Flächenausmaß besteht. Es sind daher die für zweckmäßig anzusehenden Maßnahmen zu treffen, um möglichst alle bäuerlichen Betriebe auf diese Mindestgröße zu bringen und zu verhindern, daß ihnen durch Verkleinerung des Besitzes die Existenzfähigkeit genommen wird. Eine Existenzsicherung ist aber auch dann gegeben, wenn ein ständiges Nebeneinkommen zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Behördliche Betätigungen dieser Art fallen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z.5 B.-VG. unter den Kompetenztatbestand Bodenreform. Nach Erlassung des Bundesgesetzes vom 15.2.1967 über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz), BGBl.Nr.79/1967, war es daher notwendig, ein Landesausführungsgesetz zu erlassen.

Da bisher die Behörde bereits Siedlungsmaßnahmen durchgeführt hat (s. auch Anmerkung zu § 2 Besonderer Teil), wird der Verwaltungsaufwand in der 1. Instanz mit dem vorhandenen Personal voraussichtlich bewältigt werden können. Als nicht abschätzbar muß jedoch der Personal- und Sachmehraufwand bei der 2. Instanz durch die nunmehrige Möglichkeit eines Rechtsmittels beurteilt werden.

Der NÖ. landw. Siedlungsfonds wird keinen Personalmehraufwand verursachen, da er die Behörde nur in ihrer Tätigkeit zu unterstützen hat.

Zu § 1

Mittelpunkt der behördlichen Tätigkeit in Siedlungsverfahren ist die Schaffung und Erhaltung von bäuerlichen Familienbetrieben, denen ein Einkommen geboten werden soll, das sich mit den anderer Berufsgruppen vergleichen läßt.

Zu § 2

Zur Erreichung des Zieles gibt es eine Reihe von Vorgängen, die im § 2 aufgezählt sind. Sie stellen vielfach keine Neuerungen dar, sondern waren zum Teil schon vor 1938 gesetzlich geregelt. Die deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Siedlungswesens sind mit 21. Oktober 1948 außer Kraft getreten. Seither auf diesem Gebiet ausgeübte Tätigkeiten der Behörde hatten keine gesetzliche Grundlage.

Zu § 3

Die Behörde hat nur dann ein Verfahren einzuleiten, wenn ein Antrag gestellt wird. Ein zwangsweiser Eingriff ist in diesem Gesetz nicht vorgesehen. Es soll lediglich eine entsprechende Planung vorgenommen werden.

Die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke wird als andere Maßnahme der Bodenreform dann neben einem landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren durchzuführen sein, wenn im Zuge der Aufstockung einer größeren Anzahl bestehener Betriebe eine ungünstige Flureinteilung entsteht.

Zu § 4

Die Beratung der Behörde hat sich auf verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Erreichung des Zieles des Gesetzes zu beschränken. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen vermutlich schlechter oder nicht ausreichender Beratung kann daher nicht erfolgen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung können auch die Parteien - und dies wird überwiegend der Fall sein - abgeschlossene Verträge vorlegen. Zusätzlich zu den Ausführungen des Landw. Siedlungs-Grundsatzgesetzes wurden auch die Erwerbsvorgänge im Zuge eines Zwangsversteigerungsverfahrens (Zuschlag, Überbot, Übernahmsantrag)

in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 5.

Nach den erläuternden Bemerkungen zum Landw. Siedlungs- Grund-
satzgesetz müssen Siedlungsträger juristische Personen sein,
die im Zusammenwirken mit der Behörde wichtige Aufgaben der
Agrarstrukturpolitik zu erfüllen und die Behörde bei ihrer
Tätigkeit zu unterstützen haben. Sie bleiben mit ihren Ein-
richtungen regelmäßig über einen längeren Zeitraum bestehen
und unterscheiden sich dadurch von den Siedlungsgemeinschaften.
Sie müssen weiters in der Organisation und in der Zusammen-
setzung Sicherheit dafür bieten, daß eine spekulative Be-
tätigung ausgeschlossen ist. Bei den im Gesetz genannten
Institutionen erscheinen die obgenannten Voraussetzungen gegeben
zu sein und wurde daher ihre Anerkennung ausgesprochen.

Zu § 6

Bei größeren Vorhaben kann es sich als zweckmäßig erweisen, daß
sich mehrere Personen zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.
Diese Gemeinschaften müssen rechts- und handlungsfähig sein und
bedürfen einer körperschaftlichen Einrichtung.

Zu § 7

Um den Siedlungserfolg zu sichern, können Beschränkungen über die
freie Verfügung des Eigentumes mit einer längstens 25jährigen
Frist vorgenommen werden. Dies wird insbesondere dann notwendig
sein, wenn durch Gewährung von Förderungsmitteln der Erfolg eine
bestimmte Zeit (z.B. Darlehenslaufzeit) gesichert werden soll.
Die Anordnung der grundbücherlichen Sicherstellung wird sowohl nach
örtlichen als auch nach sachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen
sein. Örtlich dann, wenn in abgrenzbaren Gebieten besonders starke
Grundspekulationstendenzen vorherrschen und dadurch der Verfahrenser-
folg in Frage gestellt wird; sachlich, wenn beträchtliche
Förderungsmittel in Einzelfällen bereitgestellt werden.

Zu § 8

Bei größeren Siedlungsverfahren, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muß die Behörde über Veränderungen im Grundbuch und Kataster informiert sein. Die sinnngemäße Anwendung der für die anderen Maßnahmen der Bodenreform im Flurverfassungs-Landesgesetz vorgesehenen Bestimmungen erscheint zweckmäßig.

Zu § 9

Auf Grund bestehender gesetzlicher Regelungen bewirkt die Durchführung von Siedlungsverfahren die Befreiung von Abgaben. Falls sich nach Rechtskraft eines Bescheides herausstellen sollte, daß die Voraussetzungen für die Abwicklung eines Siedlungsverfahrens nicht gegeben waren, kann auf Grund dieser Bestimmung dieser als nichtig erklärt werden. In der Grunderwerbssteuergesetznovelle 1969 § 4 Abs.4 wird eine Regelung in der vorgesehenen Form gefordert.

Zu § 10

Siedlungsträger haben u.a. die Aufgabe, anfallende Grundstücke zu kaufen, bereitzuhalten und zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung dieser Maßnahmen kann sich manchmal über einen längeren Zeitraum erstrecken und wird hiebei beträchtliches Kapital gebunden. Andererseits soll bei einem größeren Grundanbot - z.B. im Zuge von Raumordnungsprogrammen - eine Institution eingreifen können, die solche Bodenreserven in nicht gewinnstüchtiger Absicht erwirbt. Am zweckmäßigsten erscheint hiezu ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter und aus öffentlichen Mitteln dotierter Fonds des Landes NÖ. in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Verwaltung durch die Landesregierung und die Kontrolle der Gebarung durch den Landtag bieten Gewähr für ein Tätigwerden des Fonds im Sinne des Gesetzes.

Für die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe ist ein ausreichendes und instandgehaltenes Wegenetz eine Grundvoraussetzung. Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles sind ebenfalls durch den Fonds in Angriff zu nehmen.

Zu § 11

Das landw. Siedlungswesen wird auch durch die Gewährung von zinsbegünstigten Darlehen gefördert. Es ist daher erforderlich, daß hinsichtlich der Rückzahlungsraten eine Regelung getroffen wird.

Zu § 12

Die Landesregierung hat für die Gewährung von Unterstützungen Richtlinien zu erlassen. Für die vom Bund oder einem Fonds des Bundes (z.B. Besitzstrukturfonds) erhaltenen Gelder werden die Bundesrichtlinien sinngemäß anzuwenden sein.

Zu § 13

Da die Kosten der Verwaltung des Fonds gering sein werden, ist deren Übernahme durch das Land, aber auch im Hinblick darauf, daß der Fonds seinen Sitz im Amt der NÖ.Landesregierung haben wird, vertretbar. Eine gesonderte Kostenberechnung steht in keinem Verhältnis zu dem hierfür erforderlichen Aufwand.

Zu § 14

Der Vorlagetermin des Gebarungsabschlusses ist bis längstens 1. Oktober des folgenden Jahres befristet.

Zu § 16

Die Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben ist in den entsprechenden Bundesgesetzen geregelt. Da hinsichtlich der Landesverwaltungsabgaben im zitierten Gesetz keine gleichlautende Regelung vorgesehen ist, erfolgt nunmehr deren Aufnahme in dieses Gesetz.

Die Äußerung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, welche auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst enthält, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf des NÖ. landw. Siedlungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

